

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0947/2006
Auskunft erteilt: Herr Kurz / Herr Hülk
Ruf: 492 6140 / 6190
E-Mail: HuelkG@stadt-muenster.de
Datum: 14.11.2006

Betrifft
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 498: Roxel - Gewerbegebiet nördlich Nottulner Landweg / Edelkampsfeld Satzungsbeschluss
Beratungsfolge
13.12.2006 Rat
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 498: Roxel – Gewerbegebiet nördlich Nottulner Landweg / Edelkampsfeld wird entsprechend dem Ratsbeschluss vom 05.04.2006 (Vorlage Nr. V/0102/2006, Beschlussvorschlag 2) als Satzung beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den vorstehenden Beschlussvorschlag entstehen keine zusätzlichen Kosten und keine weiteren Folgekosten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 498 beinhaltet den Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Vorhabenträger übernehmen den sich aus der Planung ergebenden Erschließungsaufwand entsprechend dem Durchführungsvertrag.

Begründung:

Mit dem vorgenannten Beschluss hat der Rat am 05.04.2006 nach Vorberatung in der BV-West, im ASSVW und im Hauptausschuss über die Stellungnahmen zu den Anregungen und Bedenken sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 498 als Satzung beschlossen. Die Vorlage V/0102/2006 ist als Anlage beigelegt.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gem. § 12 (1) Baugesetzbuch der Abschluss des Durchführungsvertrages noch vor dem Satzungsbeschluss zwingend erforderlich. Wie sich erst nach dem Ratsbeschluss vom 05.04.2006 herausgestellt hat, war der Durchführungsvertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Die Unterschriftsleistung ist nunmehr beiderseits mit aktuellem Datum (31.10.2006) nachvollzogen worden. Damit ist ein rechtsgültiger Durchführungsvertrag erst mit diesem Datum entstanden.

Wegen des eindeutigen Wortlautes in § 12 (1) BauGB hält es die Verwaltung für erforderlich, dass der Rat den Satzungsbeschluss vorsorglich ein weiteres Mal fasst. Ansonsten wäre im Falle einer Normenkontrolle die Rechtssicherheit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefährdet. Der Rechtsvertreter des Vorhabenträgers teilt diese Auffassung uneingeschränkt und begrüßt die vorgeschlagene Vorgehensweise.

Der Ratsbeschluss vom 05.04.2006 bleibt hinsichtlich der Ziff. 1 des Beschlussvorschlages (Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen) uneingeschränkt gültig und bedarf keiner Wiederholung. Tangiert ist nur der eigentliche Satzungsbeschluss, d.h. der Beschlussvorschlag 2, der aus den vorstehend erwähnten formal-rechtlichen Gründen wiederholt werden sollte. In inhaltlicher Hinsicht gibt es insoweit gegenüber dem Beschluss vom 05.04.2006 keine Änderungen.

Das Abstimmungsergebnis des Beschlusses vom 05.04.2006 ist aus dem ebenfalls beigefügten Auszug aus der Niederschrift ersichtlich.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Vorlage V/0102/2006 mit Anlagen
2. Auszug aus der Niederschrift des Rates vom 05.04.2006